

Newsletter Steuern & Recht August 2021

1. Neue Verfahren für Steuergruppen für Zwecke der Körperschaftsteuer, SAF-T-Meldungen und vereinfachte Steuererklärungen.

Die Behörden haben vor kurzem eine Reihe rechtlicher Änderungen und Klarstellungen eingeführt, wie nachstehend beschrieben:

Ertragsteuer

Das Verfahren und die entsprechenden Formulare für die Umsetzung und Verwaltung von Steuergruppen für Zwecke der Körperschaftsteuer wurden genehmigt.

Quelle: Verordnung Nr. 1.191/2021 des Präsidenten der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde, mit der das Verfahren zur Umsetzung und Verwaltung von Steuergruppen für Zwecke der Körperschaftsteuer sowie Muster und Inhalte verschiedener Formulare in dem am 6. August 2021 veröffentlichten Format genehmigt werden.

Einkommensteuer

Das Verfahren zur Festsetzung der jährlichen Steuerverbindlichkeiten von Amts wegen für natürliche Personen, die Einkommen in Form von Zuschüssen gemäß den Regierungsnotverordnungen Nr. 30/2020 und Nr. 132/2020 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bezogen haben, wurde genehmigt.

Zu den Personen, die in diese Kategorie fallen, zählen Angehörige freier Berufe oder Personen, die individuelle Dienstverträge abgeschlossen haben und deren Tätigkeit durch den Ausnahmezustand unterbrochen wurde. Das Verfahren gilt auch für Rechtsanwälte, die Zuschüsse infolge der Abnahme ihrer Tätigkeit durch die COVID-19-Pandemie erhalten haben.

Für die oben angeführten Zuschüsse ist die Einreichung einer Steuererklärung von Rechts wegen verpflichtend.

Quelle: Verordnung Nr. 1.251/2021 des Präsidenten der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde über die Änderung und Ergänzung der Verordnung des Präsidenten der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde Nr. 2.862/2019 zur Genehmigung des Verfahrens für die Festsetzung der jährlichen Einkommensteuer von Amts wegen für natürliche Personen sowie der Muster und Inhalte verschiedener Formulare in dem am 20. August 2021 veröffentlichten Format.

Umsatzsteuer

Die Option, eine vereinfachte Umsatzsteuererklärung einzureichen, wurde für Steuerpflichtige eingeführt, die ihre Tätigkeit nur im Inland betreiben.

Steuerpflichtige können sich dafür entscheiden, die vereinfachte Umsatzsteuererklärung auszufüllen, indem sie das entsprechende Kästchen auf dem Formular ankreuzen.

Die vereinfachte Umsatzsteuererklärung kann erstmals mit den Erklärungen der Steuerverbindlichkeiten betreffend den Monat Juli 2021 eingereicht werden.

Quelle: Verordnung Nr. 1.253/2021 des Präsidenten der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde, mit der Muster und Inhalte von Formular 300 („Umsatzsteuererklärung“) in dem am 17. August 2021 veröffentlichten Format genehmigt werden.

Sonstige steuerliche Anreize

Es wurde ein Leitfaden für Steuerpflichtige zur Erstellung und Einreichung der informativen Erklärung D406 betreffend die Standard-Auditdatei Steuer (SAF-T) veröffentlicht. Hierbei handelt es sich um einen Entwurf, der vor seiner rechtlichen Umsetzung möglicherweise noch geändert wird.

Newsletter Steuern & Recht August 2021

In diesem Dokument werden mehrere Punkte klargestellt, darunter Meldefristen, Mitwirkungspflichten und potenzielle Geldstrafen für nicht erfolgte/unrichtige Meldungen sowie verschiedene technische Spezifikationen, die für verpflichtende Punkte gelten.

Die informative Erklärung D406 ist entweder monatlich oder vierteljährlich nach der Steuerperiode, für welche die Umsatzsteuer fällig ist, auf elektronischem Wege einzureichen. Nicht für Umsatzsteuer eingetragene Steuerpflichtige reichen die SAF-T-Datei vierteljährlich ein. Die Einreichung von XML-Dateien erfolgt auf dieselbe Weise wie die Einreichung von Steuererklärungen.

Von den Behörden wird eine dreimonatige Nachfrist für die erste Meldepflicht eingeführt, die an dem Tag, an dem die Einreichungspflicht für den betreffenden Steuerpflichtigen in Kraft tritt, zu laufen beginnt.

SAF-T-Meldungen werden für große Steuerpflichtige ab 1. Jänner 2022 verpflichtend, während andere Kategorien von Steuerpflichtigen erst zu einem späteren Zeitpunkt (d.h. 2022 bzw. 2023) in das Meldesystem eingegliedert werden.

Quelle: Entwurf seitens der Nationalen Steuerverwaltungsbehörde, veröffentlicht am 9. August 2021

2. Neue Möglichkeiten für Investoren ab Herbst: Crowdfunding

Die Verordnung (EU) 2020/1503 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 1129/2017 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 („Europäische Verordnung 2020/1503“, nachfolgend die „Verordnung“) wird in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, auch in Rumänien, ab 10. November 2021 direkt angewandt.

Somit können Unternehmen auf der Suche nach Finanzierungsmöglichkeiten ab November das Crowdfunding-System nutzen, das ihnen erlaubt, Mittel von jeder natürlichen oder juristischen Person, die nach Investitionsmöglichkeiten sucht, anzunehmen.

Gemäß den neuen europaweiten Vorschriften wurden Crowdfunding-Plattformen aus dem Geltungsbereich von Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente entfernt, d.h. sie unterliegen nicht den Regelungen für den Kapitalmarkt und Anlagedienstleistungen.

A. Arten von Crowdfunding bzw. Schwarmfinanzierung

Die Verordnung regelt die folgenden Arten von Crowdfunding:

- die Gewährung von Darlehen (Lending-based Crowdfunding);
- Investitionen in das Gesellschaftskapital der Projektgesellschaft (Equity-based Crowdfunding).

Gemäß den neuen Vorschriften fallen nur Finanzierungsangebote mit einem Wert von bis zu EUR 5 Millionen für einen Zeitraum von 12 Monaten pro Projekt unter den Geltungsbereich der Verordnung.

Die Verordnung legt weiters fest, dass Reward-based Crowdfunding und Donation-based Crowdfunding nicht zur Verfügung steht für Projektentwickler, die Verbraucher in Sinn von Art. 3 (a) der Richtlinie 2008/48 sind, in der ein ‚Verbraucher‘ definiert wird als eine natürliche Person, die bei den von dieser Richtlinie erfassten Geschäften zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Newsletter Steuern & Recht August 2021

B. Einsatzbedingungen

Crowdfunding-Plattformen können nur von juristischen Personen mit einer Niederlassung in der Europäischen Union zur Verfügung gestellt werden, die als Anbieter von Crowdfunding-Dienstleistungen zugelassen sind (in Rumänien durch die Finanzaufsichtsbehörde, ASF) und die von der Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen im Hinblick auf folgende Punkte erfüllen:

- Due-Diligence-Anforderungen (kein Eintrag im Strafregister aller an der Verwaltung des potenziellen Anbieters der Crowdfunding-Dienstleistungen beteiligten natürlichen Personen und Gesellschafter mit mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals oder der Stimmrechte);
- die Festlegung von Garantien (Lieferanten verfügen stets über vorsichtige Garantien, deren Wert zumindest gleich hoch ist wie der höhere der beiden folgenden Werte: EUR 25.000 oder ein Viertel der fixen Gemeinkosten für das Vorjahr, die jedes Jahr überprüft werden und die Kosten für die Verwaltung der Darlehen für einen Zeitraum von drei Monaten einschließen, wobei der Crowdfunding-Dienstleister auch die Gewährung von Darlehen erleichtert;
- Angaben über die Investoren (eine Datei mit wesentlichen Informationen betreffend die Investition wird potenziellen Investoren zur Verfügung gestellt);
- Überprüfung des Wissensstandes der potenziell unkundigen Investoren dahingehend, dass sie sich über das mit dem Crowdfunding zusammenhängende Risiko im Klaren sind;
- Meldung an die zuständige Behörde (ASF in Rumänien), usw.

Außerdem müssen Crowdfunding-Dienstleister nachweisen, dass das Unternehmen, das auf der Suche nach einer Finanzierung ist, weder Handels- und Insolvenzrecht noch Finanzdienstleistungs-, Geldwäsche- oder Betrugsbekämpfungs- oder Produkthaftungsgesetze verletzt.

Sollte in einem Mitgliedsstaat die Schwelle für die Gesamtkosten der Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 weniger als EUR 5.000.000 betragen, so gilt in diesem Mitgliedsstaat die genannte Verordnung für einen Zeitraum von 24 Monaten ab 10. November 2021 nur in Bezug auf Crowdfunding-Angebote, deren Gesamtwert den Wert der oben genannten Schwelle übersteigt.

Quelle: Verordnung (EU) 2020/153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1129 und der Richtlinie (EU) 2019/1937 und Richtlinie (EU) 2020/1504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Änderung von Richtlinie (EU) 2014/65 über Märkte für Finanzinstrumente, beide veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 347/20.10.2020.

3. Änderungen bei Brandschutzbewilligungen

Am 30. Juni 2021 wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Brandschutzbewilligungen geändert. Am wichtigsten sind folgende Änderungen:

- Mit den Arbeiten an Neu- und Umbauten oder einer Änderung bzw. einem Wechsel der vorgesehenen Nutzung bestehender Gebäude darf erst nach Einholung einer Brandschutzbewilligung begonnen werden;
- In den folgenden Situationen ist die Einholung einer Brandschutzbewilligung erforderlich:
 - a) Änderungen an nichtbaulichen, abnehmbaren Trennwänden aus Leichtmaterialien;
 - b) Änderungen der vorgesehenen Nutzung in Situationen, in denen kein Bedarf an Bau-/Abbrucharbeiten besteht, für die laut Gesetz in Einhaltung der Bestimmungen der geltenden städtebaulichen Vorschriften die Ausstellung einer Bau-/Abbruchgenehmigung erforderlich ist;
 - c) Interventionsarbeiten zur Durchführung von Maßnahmen, die laut den geltenden Brandschutz- und Brandbekämpfungsvorschriften erforderlich sind, nämlich: Ausführung bestimmter Brandschutz- und Brandbekämpfungsanlagen im Hinblick auf die Einholung einer Brandschutzbewilligung; und zeitweilige nichtbauliche Abtrennungsarbeiten sowie Änderungen in der vorgesehenen Nutzung der Gebäude, sofern diese Arbeiten von Rechts wegen ohne Baugenehmigung durchgeführt werden



Newsletter Steuern & Recht August 2021

können.

- Die Inbetriebnahme von Neu-, Alt- und Umbauten, bei denen eine Änderung bzw. ein Wechsel der vorgesehenen Nutzung erfolgte, darf erst nach Einholung der Brandschutzbewilligung stattfinden, wobei die Nichtbeachtung dieser Anforderung mit einer Geldstrafe zwischen RON 20.000 und RON 50.000 geahndet wird;
- Eine Brandschutzbewilligung bleibt auch im Fall eines Wechsels der vorgesehenen Nutzung von Gebäuden oder Räumlichkeiten innerhalb eines Gebäudes mit gemischter Nutzung, für das unter bestimmten Bedingungen von Rechts wegen keine Baubewilligung erforderlich ist, aufrecht.

Die Kategorien von Gebäuden und Umbauten, für die Brandschutzbewilligungen und -genehmigungen erforderlich sind, werden per Regierungsbeschluss genehmigt, worauf in der Folge die methodologischen Normen für das Verfahren der Brandschutzbewilligung und -genehmigung ausgearbeitet werden.

Quelle: Notverordnung Nr. 80/2021 zur Änderung und Ergänzung verschiedener normativer Gesetze im Bereich Notfallmanagement und Brandschutz, wie im Amtsblatt Nr. 647 vom 30. Juni 2021 veröffentlicht.

Dieser Newsletter ist ein Service von TPA.

Mit freundlichen Grüßen,
Ihr TPA Team

TPA Rumänien

Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest

Tel.: +40 21 310 06-69

Fax: +40 21 310 06-68

<http://www.tpa-group.ro>

<http://www.tpa-group.com>

www.tpa-group.com

Newsletter Steuern & Recht August 2021

Um regelmäßig aktuelle Informationen von TPA Rumänien zu erhalten, abonnieren Sie bitte unseren [Newsletter](#).

Daniela Zar, FCCA

Tax Partner

E-Mail: daniela.zar@tpa-group.ro

www.tpa-group.ro

www.tpa-group.com



Cristina Gheorghită

Legal Partner

E-Mail: cristina.gheorghita@tpa-group.ro

www.tpa-group.ro

www.tpa-group.com



IMPRESSUM Stand: 31 August 2021. Diese Informationen sind vereinfacht und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: [Cristina Gheorghită, Legal Partner](#), und [Daniela Zar, Tax Partner](#), TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien. TPA Rumänien ist ein unabhängiges Mitglied der Baker Tilly Europe Alliance. Tel: +40 21 3100669. Homepage: www.tpa-group.ro; Konzept und Gestaltung: TPA Rumänien

Copyright ©2021 TPA Rumänien, Str. Grigore Cobălcescu 46, 010196 Bukarest, Rumänien
Alle Rechte vorbehalten